

Satzung zur Deckung der Kosten für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) – Abfallbehandlungsgebührensatzung

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I/97, Nr. 5, S. 40), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) und § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) in ihrer Sitzung am 19.12.2022 folgende Satzung zur Deckung der Kosten für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) – Abfallbehandlungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Abfallbehandlungsgebühren und Entgelten

(1)

Der ZAB erhebt zur Deckung seiner Kosten für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage (MBS), die ihm auf Grundlage der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern überlassen werden, Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung (Abfallbehandlungsgebühren). Abfallbehandlungsgebühren nach Satz 1 werden auch von Erzeugern und Besitzern von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erhoben, die gegenüber einem der Verbandsmitglieder des ZAB überlassungspflichtig sind und die angefallene Abfälle zur Beseitigung (z.B. aufgrund einer behördlichen Zuweisung) unmittelbar an der MBS andienen.

(2)

Für die Annahme von Abfällen zur Beseitigung, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammen, für die Annahme von Abfällen zur Verwertung und für die Verwiegung von Fahrzeugen Dritter erhebt der ZAB kostendeckende Entgelte zuzüglich Umsatzsteuer auf der Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1)

Die Höhe der Abfallbehandlungsgebühren gemäß § 3 wird grundsätzlich nach dem entsprechend Abs. 2 ermittelten Gewicht (t) der jeweils überlassenen Abfallart bemessen. Im Falle der Anlieferung von Abfällen der Abfallschlüsselnummer (ASN) 17 06 04 bestimmt sich die Abfallbehandlungsgebühr gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. b) aufgrund der außergewöhnlich geringen Dichte ausnahmsweise nach dem entsprechend Abs. 3 ermittelten Volumen (m³) der angelieferten Abfälle.

(2)

Das Abfallgewicht wird in Tonnen (t) bemessen und ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Fahrzeuges. In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wiegeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Berechnung der Gebühr die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängfahrzeuges ergibt, abzüglich des Leergewichtes der Wechselaufbauten.

(3)

Das Abfallvolumen wird in Kubikmetern (m³) bemessen und anhand des Behälterinnenvolumens und des tatsächlichen Volumens des darin enthaltenen Abfalls ermittelt.

(4)

Bei Ausfall der Waage des ZAB wird die Waage des benachbarten Recyclinghofes des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zur Ermittlung des angelieferten Abfallgewichtes genutzt. Sollte auch diese Waage ausfallen, wird das angelieferte Abfallgewicht geschätzt. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(5)

Die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu der der Berechnung der Gebühr zu Grunde zu legenden Abfallart und Abfallbeschaffenheit erfolgt durch das Personal der MBS.

§ 3 Gebührensätze

Für die Behandlung von im Verbandsgebiet des ZAB angefallenen Abfällen zur Beseitigung (§ 1 Abs. 1) fallen folgende Gebühren an:

1. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln (ASN 02)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	182,36
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	188,19
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	182,36
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	182,36
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Obstverarbeitung) mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%	182,36
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Zuckerherstellung) mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%	182,36
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	182,36
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Backwarenherstellung) mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%	182,36
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	182,36
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Getränkeherstellung) mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%	182,36
02 07 99	Abfälle a. n. g.	182,36

2. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Abfälle aus der Holzverarbeitung (ASN 03)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	41,68
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	176,78
03 01 99	Abfälle a. n. g.	182,36
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	41,68
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%	182,36
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	182,36
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	182,36
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung aus Papierfabriken	182,36
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%, mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	182,36
03 03 99	Abfälle a. n. g.	182,36

3. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie (ASN 04)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	188,19
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%, mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	182,36
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	182,36
04 02 99	Abfälle a. n. g.	182,36

4. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Abfälle aus der Herstellung, der Zubereitung, dem Vertrieb und der Anwendung organischer Grundchemikalien (ASN 07)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
07 01 99	Abfälle a. n. g.	182,36
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%, mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	182,36
07 02 13	Kunststoffabfälle	188,19
07 02 99	Abfälle a. n. g.	182,36

5. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Abfälle aus der Herstellung, der Zubereitung, dem Vertrieb und der Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben (ASN 08)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	188,19
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	188,19

6. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Abfälle aus thermischen Prozessen (ASN 10)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
10 01 01	Rost- und Kesselasche	182,36
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	182,36

7. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung (ASN 12)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	188,19
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	182,36
12 01 99	Abfälle a. n. g.	182,36

8. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Verpackungsabfälle (ASN 15)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	182,36
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	182,36
15 01 03	Verpackungen aus Holz	182,36
15 01 04	Verpackungen aus Metall	182,36
15 01 05	Verbundverpackungen	182,36
15 01 06	Gemischte Verpackungen	182,36
15 01 07	Verpackungen aus Glas	182,36
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	182,36
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	182,36

9. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Bau- und Abbruchabfällen (ASN 17)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

a)

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
17 02 01	Holz	41,68
17 02 02	Glas	182,36
17 02 03	Kunststoffe außer Styropor/Styrodur	188,19
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	182,36

b)

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/m ³)
17 06 04-1	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzt von Recyclinghöfen und Kleinannahmestellen der Verbandsmitglieder	39,45

17 06 04-2	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen Mineralfaser-, Glasfaser- und Kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzt anderer Anlieferer aus dem Verbandsgebiet	49,75
------------	---	-------

c)

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzen	169,73
17 09 04-3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle anderer Anlieferer mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzen	182,36

10. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen (ASN 19)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
19 01 02	Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche	182,36
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	182,36
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	182,36
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	182,36
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	182,36
19 05 99	Abfälle a. n. g.	182,36
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%	182,36
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von pflanzlichen Abfällen mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%	182,36
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	130,53
19 08 02	Sandfangrückstände	130,53
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%	182,36
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%	182,36
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%	182,36
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	182,36
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%	182,36
19 12 01	Papier und Pappe	182,36
19 12 02	Eisenmetalle	182,36

19 12 03	Nichteisenmetalle	182,36
19 12 04	Kunststoff und Gummi	188,19
19 12 05	Glas	182,36
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	41,68
19 12 08	Textilien	182,36
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	182,36
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	188,19

11. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Siedlungsabfälle und ähnlicher gewerblichen Abfälle (ASN 20)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
20 01 01	Papier und Pappe	182,36
20 01 02	Glas	182,36
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	182,36
20 01 10	Bekleidung	182,36
20 01 11	Textilien	182,36
20 01 28	Farben und Druckfarben mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	188,19
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	182,36
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	182,36
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	188,19
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	41,68
20 01 39	Kunststoffe	188,19
20 01 40	Metalle	182,36
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	182,36
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	182,36
20 03 01-1	gemischte Siedlungsabfälle aus Hausmüllsammmlungen im Verbandsgebiet	107,96
20 03 01-2	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet	169,73
20 03 01-3	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll anderer Anlieferer	182,36
20 03 02	Marktabfälle	182,36
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	182,36
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	182,36
20 03 07-1	Sperrmüll aus Sperrmüllsammmlungen im Verbandsgebiet	163,64
20 03 07-2	Sperrmüll anderer gewerblicher Anlieferer	172,00
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g	182,36

12. Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

§ 4
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der jeweilige Anlieferer von Abfällen an der MBS. Werden die andienungspflichtigen Abfälle gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 von einem Verbandsmitglied an der MBS angeliefert, so ist dieses Gebührensschuldner. Im Fall des § 1 Abs. 1 Satz 2 ist Gebührensschuldner der Erzeuger und Besitzer der überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.

§ 5
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1)

Die Abfallbehandlungsgebühren nach § 3 entstehen im Zeitpunkt der Annahme der Abfälle an der MBS.

(2)

Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, in dem die Festsetzung der Abfallbehandlungsgebühren erfolgt ist.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 19.12.2022



Kirsch

Verbandsvorsteher

